



Botschaft
der Bundesrepublik Deutschland

Embajada
de la República Federal de Alemania

Gz : RK 451.41

Stand: Januar 2004
(ohne Gewähr)

Merkblatt zu fahrerlaubnisrechtlichen Bestimmungen

I. Der neue deutsche Führerschein

Zum 01.01.1999 ist in der Bundesrepublik Deutschland ein neuer Führerschein im Scheckkartenformat eingeführt worden. Die alten deutschen Fahrerlaubnisse, insbesondere auch die der ehemaligen DDR behalten ihre Gültigkeit.

Die bisher ausgegebenen Fahrerlaubnisse bleiben grundsätzlich im bisherigen Umfang auch weiterhin unbefristet bestehen. Es besteht keine Umtauschpflicht.

Bei Umtausch ergeben sich Änderungen für Inhaber der alten Klassen 2 und 3 bezüglich der Gewichtsgrenzen der Fahrzeuge, die mit diesen Berechtigungen gefahren werden dürfen. Bei einem Umtausch „ alt gegen neu“ der Klasse 3 bleibt auf Antrag der volle Umfang der alten Fahrerlaubnis erhalten, sofern das 50. Lebensjahr noch nicht vollendet wurde.

II. Anwendung innerhalb der Europäischen Union

Eine Besonderheit innerhalb der Europäischen Union ist, dass nur der Mitgliedstaat, in dessen Gebiet der Bewerber / Führerscheininhaber seinen Wohnsitz hat, berechtigt ist, einen Führerschein auszustellen oder zu verlängern. Fahrerlaubnisbewerber müssen, um ihren alten deutschen Führerschein in den neuen umtauschen zu können, ihren ordentlichen Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland haben, d. h. -vereinfacht gesagt- in Deutschland während mindestens 185 Tagen im Jahr wohnen.

Deutsche, mit Wohnsitz in Spanien können daher nicht die Ausstellung oder Verlängerung eines deutschen Führerscheins bei den deutschen Straßenverkehrsbehörden beantragen.

III. Anerkennung der deutschen Führerscheine in Spanien

Die spanische Umsetzung des EU-Dekretes 91/439 vom Juni 1996 sieht vor, dass der **deutsche Führerschein** (alle Formulare) – in der Regel zwar umtauschfrei anerkannt wird, aber **von den spanischen Behörden registriert werden muss**. Dies führt in Konsequenz dazu, daß die deutsche Fahrerlaubnis wie ein spanischer Führerschein behandelt wird, folglich alle 10, bzw. 5, 3 oder 2 Jahre (vom Alter abhängig) unter Vorlage eines ärztlichen Gutachtens verlängert werden muss. Auch wenn der Zwangsumtausch innerhalb der EU entfiel, gilt weiterhin das nat. Fahrerlaubnisrecht des Landes. In Spanien gibt es bei den Klassen A + B andere Fristen als bei den Klassen C + D. Da unterschiedliche Fristen nicht in den deutschen Führerschein eingetragen werden können, muß der Führerschein trotz grundsätzlicher Gültigkeit in so zutreffenden Einzelfällen umgeschrieben werden.

Die zuständige Behörde für Teneriffa ist die Dirección Provincial de Trafico in Santa Cruz.

Bei Verlust der deutschen Fahrerlaubnis obliegt die Ausstellung von Ersatzführerscheinen auch Trafico. Hierzu kann von der deutschen Behörde, die ursprünglich den Führerschein ausgestellt hat, ein Auszug aus der Führerscheindatei beantragt werden. Dieser ist -mit einer Übersetzung in die spanische Sprache - Trafico mit der Bitte um Ersatzausstellung eines Führerscheins vorzulegen.